

Satzung

German Lymphoma Alliance e.V. (GLA)

Präambel

Die German Lymphoma Alliance e.V (GLA) setzt sich zum Ziel, die Therapieergebnisse für Patienten mit malignem Lymphom in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, möchte die GLA die vorhandene Expertise in der Lymphomforschung, Diagnostik und Behandlung maligner Lymphome in Deutschland bündeln und koordinieren. Dabei fokussiert sich die GLA vor allem auf die Behandlung der Non-Hodgkin-Lymphome (ausschließlich der CLL) und möchte dabei zunächst insbesondere die Aktivitäten der Studiengruppen der „Deutschen Studiengruppe Hochmaligne Non-Hodgkin- Lymphome (DSHNHL), der Studiengruppe „Deutschen Studiengruppe für niedrig-maligne Lymphome (GLSG e.V.) und der „Arbeitsgruppe Lymphome“ der „Ostdeutschen Studiengruppe für Hämatologie und Onkologie e.V.“ (OSHO) in Kooperation mit dem Kompetenznetz Maligne Lymphome (KML) zusammenführen. Hierdurch soll in einer zentralen und unabhängigen Organisation eine aktive Plattform für die translationale und klinische Lymphomforschung in Deutschland geschaffen werden. Nach dem erfolgreichen Umsetzen dieses Ansatzes soll eine Erweiterung um weitere Studiengruppen und damit auch eine Anpassung der Zusammensetzung der Gremien erfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet „German Lymphoma Alliance e.V. (GLA)“
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Göttingen.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der malignen Lymphome (Krebs des lymphatischen Systems) mit dem Ziel, die Diagnostik und Behandlung von Patienten, die an malignen Lymphomen erkrankt sind, zu verbessern.
- 2) Ziel ist es weiterhin, die Aktivitäten der in der Lymphomforschung in Deutschland tätigen unterschiedlichen Studiengruppen in der GLA zusammenzuführen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Entwicklung und Erprobung von Studienprotokollen sowie die Durchführung und Unterstützung von

Grundlagenforschung, translationaler Forschung, Versorgungsforschung und klinischer Forschung auf dem Gebiet der malignen Lymphome erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Anlage 1 zu § 60).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt ist zuvor den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Für die Annahme des gestellten Antrages ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird in der Mitgliederversammlung die erforderliche 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins nicht erreicht, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen über die Auflösung des Vereins eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchgeführt werden. Die Auflösung des Vereins gilt dann als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Vereinsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, d.h. der Verwendung für die Förderung der klinischen Lymphomforschung, zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft des Vereins

Die German Lymphoma Alliance e.V. kann selbst Mitglied in Vereinen und Verbänden werden, deren Zielsetzung dem Zweck des Vereins (§ 2) dient. Über die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitritt zu einem Verein oder Verband sowie der Austritt aus einem Verein oder Verband muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird in drei Kategorien eingeteilt:
 - a) eine ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht
 - b) eine Mitgliedschaft von Institutionen ohne Stimmrecht
 - c) eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen und die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihre Ausbildung mit der wissenschaftlichen Erforschung oder der Therapie und Diagnostik der in § 2 genannten Erkrankungen befasst oder befasst hat.

Von der ordentlichen Mitgliedschaft sind Vertreter der pharmazeutischen Industrien ausgeschlossen. Vertreter der pharmazeutischen Industrie dürfen eine Fördermitgliedschaft erwerben.

b) Jede Institution (z.B. Klinikum, Praxis), die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen und die sich durch ihren beruflichen Schwerpunkt mit der wissenschaftlichen Erforschung oder der Therapie und Diagnostik der in § 2 genannten Erkrankungen befasst oder befasst hat, kann Mitglied des Vereins werden. Ein Stimmrecht besteht für die Mitgliedschaft nicht.

c) Die Fördermitgliedschaft des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person erwerben, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke zu unterstützen und die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihre Ausbildung mit der wissenschaftlichen Erforschung oder der Therapie und Diagnostik der in § 1 genannten Erkrankungen befasst oder befasst hat und die zusätzliche Interessen vertritt (z.B. Vertreter der pharmazeutischen Industrie). Ein Stimmrecht besteht für die Fördermitgliedschaft nicht.

- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Sind die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben, erfolgt der Ausschluss dieses Mitglieds gemäß §6 Abs. 6 wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod

- Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen.
- Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei ordentlichen oder Fördermitgliedschaften durch den Vorstand des Vereins ergibt, dass die persönlichen Voraussetzungen gemäß §6 Abs. 2) bzw. Abs. 3) nicht bzw. nicht mehr oder aber eine Verletzung der Pflichten gemäß §6 Abs. 5) vorliegen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Bis zur der den Ausschluss behandelnden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

5) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen bei:

- a) der Durchführung klinischer Studien und Registern der GLA und der involvierten Studiengruppen durch den Einschluss geeigneter Lymphompatienten des Zentrums (Teilnahme des Zentrums an von der GLA und empfohlenen Studien).
- b) der zentralen Erfassung von Studien, die durch die Industrie bzw. durch von der Industrie beauftragte CROs angeboten werden (Meldung von Studien an die GLA unter Berücksichtigung der Vertraulichkeitsvereinbarung)
- c) der studienbegleitenden Forschung durch Bereitstellung von Patientenproben für wissenschaftliche Untersuchungen.
- d) der Finanzierung der Vereinsstruktur durch Zahlung eines jährlichen Beitrages gemäß Festsetzung in der Geschäftsordnung (Beiträge gestaffelt für Fördermitgliedschaften und Mitgliedschaften für Institutionen)

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Arbeitsgruppen

- c) das Leitungsgremium
- d) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme sowie die Fördermitglieder ohne Stimmrecht an. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als drei zusätzliche Stimmen vertreten.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes (President), bei dessen Verhinderung vom zukünftigen Vorsitzenden (President Elect) schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder elektronisch bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller ordentlicher Mitglieder hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der ordentlichen Mitglieder muss der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu entnehmen sein. Er muss als Tagesordnungspunkt berücksichtigt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (President), bei dessen Verhinderung vom zukünftigen Vorsitzenden (President Elect) geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht s anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion durch den Vorsitzenden des Vorstandes (President), bei dessen Verhinderung durch den zukünftigen Vorsitzenden (President Elect) des Vorstandes dem Leiter eines Wahlausschusses übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Leiter des Wahlausschusses bestimmt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Leiter der Versammlung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Das Protokoll hat folgende Feststellungen zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis
 - die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzenden des Vorstandes (President), bei dessen Verhinderung der zukünftigen Vorsitzende (President Elect) des Vorstandes, kann auf Antrag Gäste zulassen.
- 8) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Wird in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen ohne dass die Anzahl der befürwortenden Stimmen die Mehrheit der Vereinsmitglieder erreicht, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen über die Satzungsänderung eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchgeführt werden. Die Satzungsänderung gilt dann als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Vereinsmitglieder schriftlich zugestimmt hat. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind in § 4 geregelt.
- 9) Verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder benannt werden. Ehrenmitglieder können beratend ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Leitungsgremiums teilnehmen, die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- 2) Wahl des Vorstandes (siehe §10 Absatz 8)
- 3) Wahl des Leitungsgremiums (siehe §11 Absatz 2)
- 4) Ausschluss von Mitgliedern
Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Entlastung des Vorstandes
Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (President), dem vorangegangenen (Past President) und dem zukünftigen Vorsitzenden (President Elect), dem Schatzmeister, dem Sekretär sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Der Gründungsvorstand besteht einmalig als erweiterter Vorstand aus den Positionen des Vorsitzenden (President), der ehemaligen Vorsitzenden (Past Presidents), vertreten durch die jeweiligen Vertreter der GLSG, DSHNHL und

der „Working Party Lymphome“ der OSHO), dem zukünftigen Vorsitzenden (President Elect), dem Schatzmeister, dem Sekretär sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende (President), der vorangegangene (Past President) und der zukünftige Vorsitzende (President Elect).

Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils stets allein; andere Mitglieder des Vorstandes im Sinne von §26 BGB sind jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt.

Die Amtszeit für Mitglieder des Vorstandes im Sinne von §26 BGB beträgt für die jeweilige Position des Vorsitzenden, des vorangegangenen (Past President) und des zukünftigen Vorsitzenden (President Elect) jeweils 2 Jahre, eine direkte Wiederwahl in den Vorstand im Sinne von §26 BGB ist nicht möglich. Der President Elect wird per Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt (siehe §9 Abs.2). Nach Wahl des President Elect übernimmt der vorherige President Elect die Position des Vorsitzenden, der vorherige Vorsitzende die Position des Past President. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

Das GLA Büro, unterstützt durch den Sekretär und den Wissenschaftlichen Assistenten des Vorstandes, ist primärer Ansprechpartner für die Organisation und Koordination von nicht von der GLA initiierten Studien (Sponsor Industrie, „company sponsored“, internationale Studiengruppen). Es leitet Studienvorschläge zur inhaltlichen Prüfung an die entsprechende Arbeitsgruppe weiter und kommuniziert das Ergebnis der Evaluation der Arbeitsgruppe an die Firmen und Studiengruppen.

Die Amtszeit des Sekretärs und des Schatzmeisters beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Die Amtszeit der Beisitzer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine direkte einmalige Wiederwahl als Beisitzer ist möglich.

- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und ist ehrenamtlich tätig. Sein Amt endet vorzeitig bei Ausscheiden aus dem Verein.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Leitungsgremiums (siehe §11) bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und

des Leitungsgremiums aus. Der Vorstand muss die Geschäftsordnung beschließen.

- 5) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder elektronisch erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8) Wahl des Vorstandes
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder den zukünftigen Vorsitzenden (President Elect), den Schatzmeister und den Sekretär sowie bis zu sechs weitere Mitglieder (Beisitzer) des Vorstandes. Bei der Wahl des Gründungsvorstandes wird zusätzlich der Vorsitzende (President) und vier bis sechs weitere Mitglieder (Beisitzer) gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden (President), des zukünftigen Vorsitzenden (President Elect), des Sekretärs und des Schatzmeisters sind die Personen gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Die Beisitzer werden per Liste vorgeschlagen und in einem Wahlgang gewählt. Als Beisitzer sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen für jede einzelne Position statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder jedes Mitglied des Vorstandes und des Leitgremiums abwählen und unmittelbar mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder die abgewählte Position neu besetzen. Liegen Anträge auf die Abwahl mehrerer Vorstandsmitglieder vor, so muss die Abwahl in getrennten Abstimmungen erfolgen.

§ 11 Leitungsgremium

- 1) Das Leitungsgremium besteht aus dem Vorstand, den Sprechern und stellvertretenden Sprecher der Arbeitsgruppen, den Leitern der aktiven Therapiestudien/Register, 15 Repräsentanten der während der letzten vier Jahre meist rekrutierenden Institutionen in Studien der involvierten Studiengruppen, 4 Vertretern der Referenzpathologie, 2 Vertretern der Strahlentherapie, 2 Vertretern der Bildgebung, 4 Vertretern der niedergelassenen Ärzte, 4 Vertretern nicht-universitärer Krankenhausabteilungen, und bis zu 10 weiteren Vereinsmitgliedern als Repräsentanten der teilnehmenden Institutionen.

2) Wahl des Leitungsgremiums

Für das Leitungsgremium ist der Vorstand der GLA im Sinne von §26 BGB qua Amt durch seine o.g. Aufgaben direkt qualifiziert. Die Position des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Leitungsgremiums wird zudem durch den Vorsitzenden (President) und den zukünftigen Vorsitzenden (President Elect) des Vorstandes wahrgenommen. Die Vertreter der meist rekrutierenden Institutionen, der Strahlentherapie, der niedergelassenen Ärzte und der nicht-universitären Krankenhausabteilungen werden auf Vorschlag aus den entsprechenden Gruppen gewählt. Die bis zu 10 weiteren Mitglieder werden aus Vorschlägen von Seiten der Mitgliederversammlung als Repräsentanten der beteiligten Institutionen gewählt. Alle Mitglieder des Leitungsgremiums können nach ihrer Wahl einen Vertreter aus den Mitgliedern des Vereins bestimmen, der sie im Leitungsgremium mit Stimmrecht vertreten kann. Der Vertreter muss dem Vorstand des Vereins mitgeteilt werden.

Die Wahl der zu wählenden Mitglieder erfolgt als offene Abstimmung. Sie kann auf Antrag als geheime und schriftliche Wahl durchgeführt werden. Jedes ordentliche Mitglied der Mitgliederversammlung hat bei dieser Wahl eine Stimme. Gewählt sind in diesem Fall, die ordentlichen Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieder auf einer Liste nicht die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die von dieser Liste ins Leitungsgremium gewählt werden können, so erfolgt eine Abstimmung über die Vorschlagsliste. Die ordentlichen Mitglieder auf der Vorschlagsliste sind gewählt, wenn die Mitgliederversammlung der Vorschlagsliste zustimmt. In diesem Fall kann die Abstimmung über die Vorschlagsliste per Handzeichen erfolgen, soweit kein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung diesem Vorgehen widerspricht.

Sind nach Abstimmung über die genannten Vorschlagslisten nicht alle ordentlichen Mitglieder des Leitungsgremiums gewählt, weil eine Vorschlagsliste abgelehnt wurde oder nicht genügend ordentlichen Mitglieder auf einer Liste vorgeschlagen wurden, so werden die vakanten Positionen im Leitungsgremium durch eine Nachwahl besetzt. Vorschlagsberechtigt für diese Nachwahl sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ebenso sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins bei einer Nachwahl zum Leitungsgremium wählbar. Eine Nachwahl zum Leitungsgremium findet auch statt, wenn ein Mitglied seine Tätigkeit im Leitungsgremium beendet oder nach § 8 (3) abgewählt wurde.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 10% der Vereinsmitglieder jedes Mitglied des Leitungsgremiums mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder abwählen. Die vakant gewordene Position im Leitungsgremium muss danach durch Nachwahl nach den Regeln des §10 neu besetzt werden

§ 12 Aufgaben des Leitungsgremiums

- 1) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Es gelten die gleichen Einladungsfristen und Regeln wie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 8 (2). Das Leitungsgremium ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Das Leitungsgremium entscheidet über die Planung und Verabschiedung von Studienprotokollen gemäß § 2, die von der entsprechenden Arbeitsgruppe vorgelegt wurden. Das Leitungsgremium gibt ein Votum darüber ab, ob ein Protokollentwurf unterstützt bzw. in welcher Weise er weiterentwickelt werden soll.
- 3) Alle Studienprotokolle für Studienprotokoll, die im Rahmen einer Studie oder eines Qualitätssicherungsprotokolls der GLA aktiviert werden sollen, müssen in einer Sitzung des Leitungsgremiums befürwortet werden. Auf Antrag kann die Stellungnahme des Leitungsgremiums im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren mit Widerspruchsfrist erfolgen.

§ 13 Arbeitsgruppen

- 1) Eine Arbeitsgruppe wird auf Vorschlag des Leitungsgremiums eingerichtet.

Entitätsspezifische Gründungs-Arbeitsgruppen sind z.B.:

- Aggressive B-Zell-Lymphome
- T-Zell-Lymphome
- Mantelzell-Lymphom
- Indolente Lymphome
- ZNS – Lymphome
- Posttransplantationslymphome

Entitätsübergreifende Gründungs-Arbeitsgruppen sind z.B.:

- Phase I/II-Studien
- Bioinformatik und Modellierung
- Pathologie
- Biologische Forschung

- 2) Mitglieder der Arbeitsgruppen können nur ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder der GLA sein. Eine Arbeitsgruppe (AG) besteht aus folgenden Mitgliedern: den beiden Sprechern der AG, den Leitern der laufenden Therapiestudien der Arbeitsgruppe, einem Vertreter der Referenzpathologie, der Strahlentherapie, der Statistik/Biometrie und der biologischen Forschung. Darüber hinaus stehen die regelmäßigen Treffen allen interessierten ordentlichen Mitgliedern der GLA offen.
- 3) Die Wahl der beiden Sprecher erfolgt geheim mit Stimmzetteln oder per Antrag auf Handzeichen durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe. Gewählt sind in diesem Fall die ordentlichen Vereinsmitglieder, die die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe hat bei dieser Wahl eine Stimme. Eine Nachwahl findet statt, wenn ein Mitglied seine Tätigkeit in der Arbeitsgruppe beendet oder nach § 8 (3) abgewählt wurde. Die

Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine direkte Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sind bei der ordentlich einberufenen Wahlsitzung der Arbeitsgruppe weniger als ein Drittel der eingetragenen Mitglieder der AG anwesend, erfolgt die Wahl im Nachgang zu der Sitzung im schriftlichen Verfahren. Das GLA-Büro organisiert das schriftliche Wahlverfahren und führt eine Liste der Mitglieder der AG.

§ 14 Aufgaben der Arbeitsgruppen

- 1) Die entitätsspezifischen Arbeitsgruppen werden von den Sprechern der Arbeitsgruppe mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Es gelten die gleichen Einladungsfristen und Regeln wie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 8 (2). Die Arbeitsgruppe ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2) Die Arbeitsgruppe befasst sich mit der Planung und Entwicklung von Studienprotokollen gemäß § 2 und evaluiert drittfinanzierte Studienvorschläge (siehe §10). Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht einen Entwurf für ein Studienprotokoll einzubringen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt mittels Votum, ob und in welcher Weise ein Protokollentwurf weiterentwickelt werden soll. Nach Erstellung des Votums wird der Protokollentwurf dem Leitungsgremium vorgestellt.
- 3) Alle Studienprotokolle, die im Rahmen einer Studie oder eines Qualitätssicherungsprotokolls der GLA aktiviert werden sollen, müssen in einer Sitzung der Arbeitsgruppe beraten und mittels Votum zur Aktivierung empfohlen oder abgelehnt werden. Vor der endgültigen Aktivierung eines Protokolls ist die schriftliche Zustimmung des Leitungsgremiums einzuholen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen sich innerhalb von 28 Tagen bei Vorliegen eines endgültigen Protokolls erklären.

§ 15 Sitzungsprotokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Leitungsgremiums, der Mitgliederversammlungen und der Arbeitsgruppen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern der GLA zur Einsicht zur Verfügung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.